Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(19.12.1972) Drucksache 8/395

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT**
Landtag
8. Wahlperiode

**Drucksache 8 / 395**
19. 12. 72

## Mitteilung des Senats

### Gesetz zur Änderung der Lotsenordnung für die Hafenlotsengesellschaft in Bremerhaven

**Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den** von der Deputation für Häfen, Schiffahrt und Verkehr in ihrer Sitzung vom 14. September 1972 und von der Deputation für die Fischereihäfen in Bremerhaven im Umlaufverfahren gebilligten **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Lotsenordnung für die Hafenlotsengesellschaft in Bremerhaven mit der Bitte um Beschlußfassung.**

**Gesetz zur Änderung der Lotsenordnung für die Hafenlotsengesellschaft in Bremerhaven**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

In § 8 der Lotsenordnung für die Hafenlotsengesellschaft in Bremerhaven vom 22. Oktober 1931 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1959 (SaBremR 9515-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1967 (Brem.GBl. S. 85), werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„(1) Der bremische Staat gewährleistet der Hafenlotsengesellschaft für jeden Hafenlotsen eine monatlich im voraus zu zahlende Mindestvergütung in Höhe der Bezüge, welche dem Hafenlotsen aufgrund der bremischen Bestimmungen zustehen würden, wenn er Beamter der Besoldungsgruppe 9, nach dreijähriger Tätigkeit der Besoldungsgruppe 10 der Bremischen Besoldungsordnung A des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 8. Mai 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 251—2042-a-1) oder der künftig an ihre Stelle tretenden Vorschriften wäre.

(2) Der bremische Staat zahlt der Hafenlotsengesellschaft für jeden Lotsen eine Pension in Höhe der Bezüge, welche dem Lotsen oder seinen Hinterbliebenen zustehen würden, wenn er Beamter der Besoldungsgruppe 9, nach dreijähriger Tätigkeit der Besoldungsgruppe 10 der Bremischen Besoldungsordnung A des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 8. Mai 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 251 — 2042-a-1) oder der künftig an ihre Stelle tretenden Vorschriften wäre. Für das Ausscheiden aus der Gesellschaft und den Eintritt in den Ruhestand gelten die Vorschriften für die bremischen Beamten entsprechend."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1972 in Kraft.

**Begründung:**

Nach § 7 der Lotsenordnung für die Hafenlotsengesellschaft in Bremerhaven vom 22. Oktober 1931 werden von dem Hafenkapitän die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft verwaltet. Uber die vereinnahmten Lotsengebühren und sonstigen Einnahmen wird monatlich am Ende jedes Monats abgerechnet. Vom jährlichen Gesamtbetrage werden die gesamten Ausgaben der Gesellschaft bestritten. Der Rest wird zu gleichen Teilen auf die Lotsen verteilt.

Gemäß § 8 Absatz 1 der Lotsenordnung gewährleistet der bremische Staat der Hafenlotsengesellschaft für jeden Hafenlotsen eine monatlich im voraus zu zahlende Mindestvergütung in Höhe der Bezüge, welche dem Hafenlotsen aufgrund der bremischen Bestimmungen zustehen würden, wenn er Beamter der Besoldungsgruppe 9 der Bremischen Besoldungsordnung A des Bremischen Besoldungsgesetzes wäre. Darüber hinaus ist der bremische Staat nach § 8 Absatz 2 der Lotsenordnung verpflichtet, der Hafenlotsengesellschaft für jeden Lotsen eine Pension in Höhe der Bezüge zu zahlen, welche dem Lotsen oder seinen Hinterbliebenen zustehen würde, wenn er Beamter der Besoldungsgruppe 9 der Bremischen Besoldungsordnung A des Bremischen Besoldungsgesetzes wäre. Für das Ausscheiden eines Lotsen aus der Hafenlotsengesellschaft und den Eintritt in den Ruhestand gelten die Vorschriften für die bremischen Beamten entsprechend.

Mit dieser Gewährleistung einer Mindestvergütung und Zahlung einer Pension sollten die Hafenlotsen einem bremischen Beamten der Laufbahn des gehobenen Dienstes (Eingangsamt) gleichgestellt werden. Durch die Einführung der Regelbeförderung für Beamte im gehobenen Dienst ist diese Gleichstellung nicht mehr gegeben. Ein Beamter der Laufbahn des gehobenen Dienstes erfährt nach dem derzeitigen Laufbahnrecht infolge der Bündelung mindestens eine Beförderung. Für ältere Beamte, die vor der Einführung der Regelbeförderung in den Ruhestand getreten sind und sich noch in dem Eingangsamt ihrer Laufbahn befanden, ist eine entsprechende Übergangsregelung getroffen worden. Für die Hafenlotsen ist die Gewährleistung einer Mindestvergütung und die Zahlung einer Pension nach der Besoldungsgruppe 10 bisher nicht möglich, da sie in der Bremischen Besoldungsordnung nicht aufgeführt worden sind. Der Vergütungs- und der Versorgungsanspruch der Hafenlotsen besteht ausschließlich aufgrund der vorgenannten Bestimmungen der Lotsenordnung nach der Besoldungsgruppe 9. Dies bedeutet eine unbillige Benachteiligung der Hafenlotsen.

Die entsprechenden Bestimmungen der Lotsenordnung sollten deshalb den im Besoldungs- und Versorgungsrecht für Beamte eingetretenen Verbesserungen angepaßt werden.

Die Senatskommission für das Personalwesen hat im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen zugestimmt, daß für die Gewährleistung einer Mindestvergütung und die Zahlung einer Pension gemäß § 8 Absätze 1 und 2 der Lotsenordnung nach einer 3jährigen Tätigkeit als Hafenlotse die Besoldungsgruppe 10 als besoldungsrechtliche Bemessungsgrundlage berücksichtigt und daß hiernach mit Wirkung vom 1. April 1972 bereits verfahren wird. Im Hinblick hierauf sollte das Gesetz zur Änderung der Lotsenordnung für die Hafenlotsengesellschaft in Bremerhaven zum vorgenannten Zeitpunkt in Kraft treten.



Carl Schünemann Bremen